

Frauenfeld, 9. August 2012

Entscheid Nr. 67

0140/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden Änderung „Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 4“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 27. März 2012 beschlossene Änderung des „Baulinienplans zu Grundbuchplan Nr. 4“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Exemplaren Änderung „Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 4“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Exemplars Änderung „Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 4“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 18. Mai 2012 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage beinhaltet eine Änderung des bestehenden Baulinienplans zu Grundbuchplan Nr. 4 (RRB Nr. 1255 vom 13.09.1988). Der vorgenannte Baulinienplan soll durch Spezialbaulinien (Baulinien für unterirdische Bauten, einzelne Stockwerke, Unterfahrungen, Überführungen usw.) ergänzt werden. Begründet wird die Änderung mit zwei Bauvorhaben. Auf der Parzelle Nr. 298 ist ein eingeschossiger Anbau an die Liegenschaft Frauenfelderstrasse 3 (Assek Nr. 187) und auf der Parzelle 2729 eine teilweise unterirdische, eingeschossige Garage am Winkelgässli geplant. Beide Parzellen gehören zur Dorfzone.

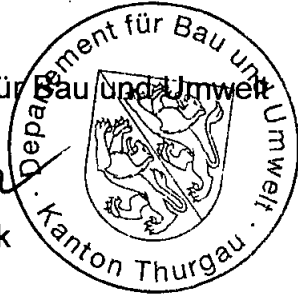
2/2

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden gegen die vorgenannte Anpassung keine Vorbehalte angemeldet. Die generelle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Vorlage ergibt, dass die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt sind; mithin steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 9. Aug. 2012